

G e s e t z

vom

über die Ausserkraftsetzung deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Baupolizei und Wiederinkraftsetzung und Abänderung der Zuständigkeitsbestimmungen des Gesetzes vom 17.1.1883, LGBI.Nr.36 (Bauordnung für Niederösterreich) in der Fassung des Gesetzes vom 23.2.1922, LGBI.Nr.132 (4.Bauordnungsnovelle).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20.11.1938, DRGBI. I S. 1677, in der sich aus der Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 12.6.1945, StGBI.Nr.20, ergebenden Fassung,

der § 1, Zf. 11 der Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens im Lande Österreich vom 28.2.1939, DRGBI. I S.382 (Ges. Bl.f.d.Ld.Ö. Nr.526/1939) und

die Verordnung über baupolizeiliche Zuständigkeiten in den Reichsgauen der Ostmark vom 29.7.1941, DRGBI. I S.485, werden, soweit diese Rechtsvorschriften noch in Geltung stehen, ausser Kraft gesetzt. Gleichzeitig werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 17.1.1883, LGBI.Nr.36 (Bauordnung für Niederösterreich), in der Fassung des Gesetzes vom 23.2.1922, LGBI.Nr.132, über die Zuständigkeit zur Handhabung dieser Bauordnung, insoweit diese Bestimmungen durch die vorangeführten Vorschriften aufgehoben wurden, mit der im Artikel II enthaltenen Abänderung wieder in Kraft gesetzt.

Artikel II.

Der § 29 des Gesetzes vom 17.1.1883, LGBI.Nr.36 (Bauordnung für Niederösterreich) in der Fassung des Gesetzes vom 23.2.1922, LGBI.Nr.132, erhält die Überschrift "Verfahren bei Kultus-, Bundes-, Landes-, öffentlichen Fonds- und Gemeindebauten" und hat zu lauten:

§ 29, Abs.1: Bei Bauten zum Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes sowie bei Bauten, welche der Bund, das Bundesland Niederösterreich oder ein in der Verwaltung des Bundes oder des

Bundeslandes Niederösterreich stehender öffentlicher Fonds führt, ist zur Durchführung des Bauverfahrens und Erteilung der Baubewilligung sowie zur Vornahme des im § 111 vorgesehenen Augenscheines und Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung die Landesregierung zuständig. Hinsichtlich der im Art.15, Abs.5, BV.-G. angeführten bundeseigenen Gebäude ist zu diesen Maßnahmen der Landeshauptmann zuständig.

Abs.2: Bei Bauten, welche die Gemeinde führt, ist die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, bei Bauten, die eine Stadt mit eigenem Statut führt, die Landesregierung oder die von ihr zu ermächtigende Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung des Bauverfahrens und Erteilung der Baubewilligung berufen. Dem Bürgermeister ist wegen Handhabung der Orts- und Feuerpolizei eine Abschrift der Verhandlungsschrift und ein Plangleichstück auszufolgen. Derselbe hat auch bei diesen letztgenannten Bauten die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung zu erteilen.

Abs.3: Der Wirkungskreis der Gemeinde bezüglich der Bestimmung der Baulinie und des Niveaus bleibt auch bei den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Bauten aufrecht.